

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Mai 2018

462. Gemeindeordnung (Sekundarschulgemeinde Seuzach)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Seuzach haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 4. März 2018 die Teilrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Seuzach beschlossen. Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und besteht in der Anpassung von Art. 17 GO, wonach die Sekundarschulpflege neu aus sechs anstatt sieben Mitgliedern besteht.

Die geänderte Bestimmung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und ist deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Seuzach am 4. März 2018 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Sekundarschulpflege Seuzach, Heimensteinstrasse 11, 8472 Seuzach, den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli